



Transparenzregister-Nr. der EuBV: 33192023937-30

Brüssel, 20. Juni 2016

EuBV-Positionspapier zu Beschränkungen der Anwendung des IRB-Ansatzes (BCBS 362)

Die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) begrüßt die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zu Beschränkungen der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz oder IRBA) zur Messung des Kreditrisikos teilnehmen zu können.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgen den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Daneben dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren. In Zeiten der Krise haben sich Bausparkassen als Spezialkreditinstitute als besonders resistent erwiesen. Ihr risikoarmes Geschäftsmodell wird durch die strengen gesetzlichen Vorgaben für das Bausparkassengeschäft und für die Möglichkeiten der Geldanlage bestimmt.

Die EuBV unterstützt die Initiative des Baseler Ausschusses, die Komplexität des regulatorischen Rahmenwerks zu reduzieren und übermäßige Variabilität in den Kapitalanforderungen für Kreditrisiken anzusprechen. Durch den Abbau der Variabilität sollen die nicht durch Unterschiede im Risiko erklärbaren Differenzen in der notwendigen Kapitalunterlegung verringert werden.

Das Konsultationspapier enthält nach unserer Auffassung aber einige Maßnahmen, die zu einem Abbau von berechtigten Unterschieden in den risikogewichteten Aktiva (risk-weighted assets - RWA) führen. Mitunter bewirken die vorgesehenen Maßnahmen bei risikoarmen Portfolien – deutlich über den gebotenen Konservatismus hinaus – eine wesentliche Überzeichnung des Kreditrisikos und somit einen erheblichen Anstieg der geforderten Eigenkapitalunterlegung.

Im Einzelnen möchten wir zu folgenden Abschnitten (sections) des Konsultationspapiers Stellung nehmen:

Zu 1. Introduction; Output floors

Der Baseler Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Beschränkungen des IRB-Ansatzes noch um Untergrenzen für die Kapitalunterlegung auf der Grundlage der Standardansätze ergänzt werden sollen. Bei restriktiven Kapital-Floors werden naturgemäß insbesondere Institute mit risikoarmem Geschäft, z. B. mit einem hohen Anteil von Positionen des Mengengeschäfts, benachteiligt.

Wir schlagen daher vor, die Variabilität des IRB-Ansatzes möglichst nur verursachungsgerecht – d. h. schwerpunktmäßig durch genauere Vorgaben für die Parameterschätzungen – einzuschränken.

Sofern dem Baseler Ausschuss dennoch ein Kapital-Floor erforderlich erscheinen sollte, ist unseres Erachtens zu berücksichtigen, dass die RWA eines unveränderten Portfolios nach den Standardansätzen durch die geplanten Änderungen dieser Ansätze deutlich erhöht werden. Bei Beibehaltung des Floors in Höhe von 80 Prozent der Kapitalanforderung nach den Standardansätzen würde dessen restriktive Wirkung dadurch deutlich zunehmen. Im Falle einer Beibehaltung dieses Floors halten wir daher seine Reduktion auf maximal 60 Prozent der Kapitalanforderung nach den Standardansätzen für erforderlich.

Zu 2. Scope of use of internal models;

2.2 Exposures to banks, other financial institutions and corporates

Die vorgeschlagene Abschaffung des IRB-Ansatzes für Forderungen gegenüber Banken und großen Unternehmen führt bei Instituten, die das interne Rating insoweit nutzen, zu einer wesentlichen Erhöhung des Eigenkapitalbedarfs. Dies ist darauf zurückzuführen, dass dann für diese Forderungen aufgrund des zum Teil geringen Abdeckungsgrades mit externen Ratings oft nur das Risikogewicht von 100 Prozent verwendet werden kann. Insbesondere Institute, die sich auf Forderungsklassen spezialisiert haben, für die die Anwendung des IRB-Ansatzes unterbunden werden soll, wären belastet. Institute, die ihre konservative und risikoarme Anlagestrategie nicht länger verfolgen können, würden überlegen müssen, ihre Anlagen in Richtung risikoreicherer Investitionen zu lenken.

Bausparkassen dürfen neben der Wohnungsfinanzierung grundsätzlich nur Anlagen in besonders sicheren Schuldtiteln, überwiegend von Staaten und Instituten des Europäischen Wirtschaftsraums, vornehmen oder verfügbare Mittel in Bankguthaben anlegen. Für Bausparkassen, deren Anlagemöglichkeiten durch nationale Bausparkassengesetze beschränkt sind und die daher weniger Ausweichmöglichkeiten haben, würde sich ein erheblicher Anstieg der Eigenkapitalanforderung ergeben.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, dass Institute den IRB-Ansatz weiterhin für Forderungen an Banken, andere Finanzinstitute und große Unternehmen nutzen können sollten.

Zu 3. Parameter floors; Verlustquote bei Ausfall (LGD)

Bereits seit 2007 ermitteln die IRBA-Bausparkassen die Verlustquoten bei Ausfall mit Hilfe der von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommenen LGD-Modelle, die ständig validiert und regelmäßig eingehenden Prüfungen – u. a. von der Aufsichtsbehörde – unterzogen

werden. Bis heute – über die Finanz- und Wirtschaftskrise hinweg – weisen diese Modelle Verlustquoten mit sehr hoher Stabilität auf niedrigem Niveau aus. Allerdings ist bereits mit der Festlegung von LGD-Floors in der europäischen Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute (CRR) die mit dem IRB-Ansatz beabsichtigte genaue Risikomessung in ihrer Wirkung weitgehend aufgehoben worden. Für Bausparkassen ist der LGD-Floor für alle durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Höhe von 10 Prozent (CRR Art. 164 Abs. 4) von einschneidender Bedeutung.

In der vorherrschenden Praxis der Kreditvergabe für Wohnungsfinanzierungen insbesondere in Deutschland kommt dem Beleihungsauslauf eine wesentliche Funktion in der Risikosteuerung zu. Bausparkassen nehmen typischerweise Finanzierungen bis zu einem Beleihungsauslauf in Höhe von 80 Prozent vor. Auf dem stabilen Immobilienmarkt liegen die durchschnittlich realisierten Verlustquoten häufig unterhalb des aktuellen LGD-Floors von 10 Prozent.

Ein neuer LGD-Floor für immobilienbesicherte Darlehen in Höhe von 15 Prozent wäre somit für Bausparkassen gleichbedeutend mit einer Erhöhung der notwendigen Eigenmittelunterlegung von immobilienbesicherten Darlehen um 50 Prozent. Das Ziel des Baseler Ausschusses, die Eigenmittelanforderungen grundsätzlich stabil zu halten, kann daher schon infolge des neuen LGD-Floors für Bausparkassen nicht erreicht werden.

Auch die Einführung eines pauschalen LGD-Floors in Höhe von 30 Prozent für unbesicherte Darlehen des Mengengeschäfts scheint aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da je nach Art der Finanzierung und Geschäftsmodell der Institute unterschiedliche und oft deutlich geringere durchschnittliche Verlustquoten realisiert werden. Die Institute sollten nach unserer Ansicht in der Lage bleiben, risikoadäquate LGD-Quoten bei der Berechnung der Eigenmittelunterlegung zu verwenden. Die Angemessenheit der institutsspezifischen LGD-Quoten ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Vorteil des IRB-Ansatzes, der nicht zu Lasten einer bankenübergreifenden, aber nur scheinbaren Vergleichbarkeit aufgegeben werden sollte.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Institute – insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld – mitunter nicht in der Lage sein werden, in einem Portfolio des Mengengeschäfts mit ihren risikoärmsten Positionen die jeweiligen Kapitalkosten zu verdienen, da diese Positionen zu den gleichen Eigenmittelanforderungen führen wie die schlechteren Positionen im Portfolio. Ertragsgesichtspunkte werden dann zum Anlass für eine Neufokussierung der Kreditvergabe auf Positionen mit einem höheren durchschnittlichen Risiko und führen zu einer Verschlechterung der Qualität von Kreditportfolien.

Wir bitten daher dringend, möglichst wenige Floors einzuführen und gegebenenfalls diese deutlich niedriger anzusetzen, sodass sie nur im Bereich extremer Werte eines Parameters eine Begrenzung darstellen.

Zu 5. Other Issues; Partial Use

Der Baseler Ausschuss überlegt derzeit, ob die Möglichkeiten, den IRB-Ansatz auf einzelne Portfolios übergangsweise oder dauerhaft anzuwenden, ebenfalls geändert werden sollten.

Wir sehen grundsätzlich keinen Bedarf, an den bestehenden Regelungen des Partial Use etwas zu ändern. Auf keinen Fall sollten IRBA-Institute gezwungen werden, den IRB-Ansatz

auf Segmente anzuwenden, wenn dieser dort im Hinblick auf das Kreditrisiko oder den Mehraufwand keinen Sinn macht.

Schließlich erlauben wir uns, unser Petikum mit dem Hinweis zu versehen, dass mehrere aktuelle Regulierungsinitiativen des Baseler Ausschusses eine Erhöhung des regulatorisch erforderlichen Eigenkapitals der Bausparkassen – über das im Basel III-Rahmenwerk ohnehin vorgesehene Maß hinaus – zur Folge haben werden. Für Bausparkassen ergibt sich eine Mehrbelastung insbesondere aus folgenden Maßnahmen:

- Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes
(Revisions to the Standardised Approach for credit risk – BCBS 347),
- Beschränkungen der Anwendung des IRB-Ansatzes
(Constraints on the use of internal model approaches – BCBS 362),
- Untergrenzen für die Kapitalunterlegung
(Capital floors – BCBS 306),
- Änderungen bei der Leverage ratio
(Revisions to the Basel III leverage ratio framework – BCBS 365) und
- Standardansatz für das operationelle Risiko
(Standardised Measurement Approach for operational risk – BCBS 355).

Wir begrüßen die Absicht des Baseler Ausschusses, durch die Abschlussarbeiten zu Basel III die Eigenkapitalanforderungen insgesamt nicht steigen zu lassen. Der Basler Ausschuss hat auch zu einzelnen Maßnahmen erklärt, dass mit ihnen grundsätzlich keine Erhöhung der Kapitalanforderungen beabsichtigt sei. Für Bausparkassen allerdings ergibt sich nach dem heutigen Stand der Konsultationspapiere jeweils eine Mehrbelastung. Die kumulative Wirkung der demnächst gleichzeitig anzuwendenden Neuregelungen auf die Eigenkapitalunterlegung kann aus unserer Sicht nicht mehr als vertretbar angesehen werden.

Wir halten es deshalb für erforderlich, die vorgeschlagenen Beschränkungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes zu überarbeiten.

Wir begrüßen, dass der Baseler Ausschuss die Auswirkungen der Vorschläge zum IRB-Ansatz mit einer quantitativen Auswirkungsstudie abschätzen möchte. Wir halten es für unerlässlich, dass mit dem Basel III-Monitoring künftig auch der kumulative Aspekt der verschiedenen Neuregelungen erfasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas J. Zehnder
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung